

tenzstück bezeichnet. Vielmehr läßt sich nach der Lebenserfahrung, namentlich in Hinsicht darauf, daß der Gebrauch der Schreibmaschine sich nur allmählich im Journalistenstande eingebürgert hat und auch derzeit noch nicht allgemein geworden ist, nur sagen, daß eine solche Maschine geeignet sei, die Leistungsfähigkeit des betreffenden Journalisten erheblich zu steigern, besonders wenn er nach seiner Betätigung möglichst rasch Reinschriften in mehreren Exemplaren erstellen muß. Daraus allein ergibt sich aber die Unpfändbarkeit noch nicht, sondern sie setzt im weitem noch voraus, daß diese Steigerung der Leistungsfähigkeit erforderlich ist, um dem Schuldner die Gewinnung des notwendigen Lebensunterhaltes zu ermöglichen. Ob dies zutreffe oder nicht, hängt ab von der Gestaltung des einzelnen Falles, indem z. B. von Bedeutung sein kann, daß der Schuldner eine zahlreiche Familie zu erhalten hat oder sein Unterhalt aus besonderem Grunde kostspielig ist, daß er an Schreibkrampf leidet, daß er für seine Arbeiten nur kleine Preise erzielt und sie daher quantitativ tunlichst vermehren muß usw. Da nun die Vorinstanz den vorliegenden Fall nicht nach seiner konkreten Beschaffenheit untersucht, sondern ihn kurzweg von jener zu allgemeinen Erwägung aus erledigt hat, ist er zu neuer Beurteilung an sie zurückzuweisen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird dahin begründet erklärt, daß die Sache zu neuer Behandlung im Sinne der Motive an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

137. Entscheid vom 26. Dezember 1908 in Sachen Bösch.

Eigentumsanspruch im Konkurse. Art. 221, 225, 242, 243 SchKG.

A. Im Konkurse des A. Jselin, Architekt in Gachnang, erhebt der Rekurrent Eigentumsanspruch auf das zur Masse gezogene landwirtschaftliche Inventar, namentlich die 32 Häupter zählende Viehhabe, des Schloßgutes Gachnang. Er bringt vor,

er habe zwar mit Jselin vor dem Konkursausbruch, am 17. August 1908, einen Kaufvertrag über das Schloßgut samt Inventar und Viehhabe abgeschlossen; die Fertigung dieses Kaufes sei aber nicht erfolgt und der Rekurrent somit Eigentümer geblieben. — Die Konkursverwaltung bestreitet diesen Eigentumsanspruch, und es hat das Anlaß zu den vorliegenden zwei Beschwerden des Rekurrenten (unter a und b) gegen sie gegeben:

a. Am 16. November 1908 teilte nämlich die Konkursverwaltung dem Rekurrenten mit, der Gläubigerausschuß habe für die Beaufsichtigung über die Vorkehren auf dem Schloßgute Gachnang den Gemeindeamann Müller in Gachnang betraut. Gleichzeitig erklärte sie dem Rekurrenten, er habe dem Arbeitspersonal keine Befehle mehr zu erteilen.

Der Rekurrent verlangte darauf durch Beschwerde die Aufhebung dieser Verfügung mit der Begründung: Da er trotz des erwähnten Kaufvertrages Eigentümer des Schlosses und des zugehörigen landwirtschaftlichen Inventars geblieben und als Grundeigentümer in den öffentlichen Büchern eingetragen sei, könne die Masse über die Verwaltung des Gutes keine Verfügungen treffen und den Rekurrenten nicht vor die Türe stellen. Die angefochtene Maßnahme sei gesetzwidrig oder eventuell unangemessen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde mit Entscheidung vom 9. Dezember 1908 ab, indem sie in Erwägung zog: Das Mobiliar des Schloßgutes sei zur Zeit der Konkursöffnung im Gewahrsam des Gemeinschuldners Jselin gewesen, der sich auf dem Gute befunden habe. Mit der Konkursöffnung sei der Gewahrsam an die Konkursverwaltung übergegangen, die ihn nun nach den Art. 225 und 242 SchKG habe. Mit der Anerkennung der Verwaltung des Rekurrenten würde der Gewahrsam ihm eingeräumt und vermöchten die Parteirollen in dem durchzuführenden Vindikationsprozesse getauscht zu werden.

b. Gestützt auf einen Beschluß der Gläubigerversammlung ordnete der Gläubigerausschuß die Verwertung der Viehware an, was die Konkursverwaltung am 2. Dezember 1908 dem Rekurrenten mitteilte. Dieser beschwerte sich darauf, indem er geltend machte, die Verwertung sei unzulässig, da die Konkursverwaltung behauptetes Dritteigentum nicht verwerten dürfe. Eventuell müsse

der Gerichtspräsident diese Verwertung durch ausdrückliche Verfügung gestatten und sei sie von der Leistung einer Kaution abhängig zu machen, da sie die Einstellung des Gewerbebetriebes nach sich ziehe und daher schweren Schaden verursache. Auf alle Fälle sei sie der Sachlage nicht angemessen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde erkannte am 11. Dezember 1908: die Beschwerde werde in dem Sinne abgewiesen, daß der Ganterlös aus den vindizierten Objekten bis zum Austrage des Vindikationsprozesses hinterlegt bleiben müsse. Zur Begründung führte sie aus: Die Konkursmasse sei im Gewahrsam und daher Art. 242 SchRG anwendbar. Durch die daselbst vorgesehene Klageeinreichung des Dritten werde die Vornahme der Verwertung nicht ausgeschlossen. Allenfalls möge sie durch richterliche Verfügung verhindert werden können. Eine solche habe aber der Rekurrent bis heute nicht nachgesucht. Die angefochtene Verwertungsanordnung sei daher nicht gesetzwidrig. Sie sei auch nicht unangemessen, da der Unterhalt des Viehstandes bedeutende Kosten verursache, die die Konkursverwaltung vermeiden müsse. Eine solche sofortige Verwertung der Viehware entspreche auch der Übung. Immerhin sei die Verteilung des Erlöses bis zur Prozeßerledigung zu sistieren.

Die Liegenschaft scheint von den Konkursorganen nicht als Massegut beansprucht zu werden.

B. Der Rekurrent Bösch-Bühler hat nunmehr die beiden Entscheide an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrage, sie als gesetzwidrig aufzuheben.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. Es fragt sich vor allem, ob die Konkursmasse ihren Eigentumsanspruch auf die streitigen Beweglichkeiten überhaupt erheben konnte. Denn die angefochtenen Maßnahmen (Ausschluß des Rekurrenten von der Verwaltung der beanspruchten Gegenstände und Anordnung ihrer Verwertung) erfolgten eben in Hinsicht auf die Erhebung dieses Eigentumsanspruches. Der Rekurrent behauptet nun, wenigstens vor Bundesgericht, daß hier die Konkursverwaltung einen Eigentumsanspruch deshalb nicht geltend machen dürfe, weil unbedingt sicher sei, daß die streitigen Vermögensstücke nicht

zur Konkursmasse gehören. Nun mag dahingestellt bleiben, ob überhaupt der Rekurrent als Dritter legitimiert sei, gegenüber den Konkursorganen, die entgegenstehende Interessen zu wahren haben, die Anerkennung seines Eigentums deshalb, weil es sich im Ernste nicht bestreiten lasse, zu verlangen und im Weigerungsfalle diese Organe im Beschwerdewege zu einer solchen Anerkennung zu zwingen; oder ob er sich nicht vielmehr hierfür nur an den Richter wenden könne, der den beiden Parteien, dem Rekurrenten und der Masse, unbeteiligt gegenübersteht und dem die Entscheidungsgewalt bei Vindikationsstreitigkeiten zukommt (vergl. Sep.-Ausg. 3 Nr. 49*). Jedenfalls aber behauptet der Rekurrent mit Unrecht, die Frage, ob die Konkursmasse die streitigen Gegenstände als Eigentum beanspruchen könne, sei überhaupt nicht diskutabel: Vielmehr läßt sich wohl darüber streiten, ob der Kauf vom 17. August 1908 wirklich, wie der Rekurrent für zweifellos hält, als ein einheitliches Rechtsgeschäft aufgefaßt werden müsse und ob deshalb schlechthin kein Eigentum des Gemeinschuldners an der fraglichen Fahrhabe oder kein Anspruch auf Eigentumsübertragung bestehen könne. Danach ist der Vorentscheid, indem er den Konkursorganen die Verfolgung des Eigentumsanspruches gestattet, unter allen Umständen nicht gesetzwidrig nach Art. 19 SchRG. Unerörtert bleiben kann, inwiefern bei der Würdigung der Sachlage kantonales Liegenschaftsrecht mit in Betracht zu kommen habe und also keine Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts bestehe.

2. Durfte aber die Konkursverwaltung das Eigentum ansprechen, so kann zunächst von einer behaupteten Verletzung des Art. 221 SchRG keine Rede sein, da laut Art. 225 auch vindizierte Gegenstände, also solche, deren Zugehörigkeit zur Masse nicht feststeht, in das Inventar aufzunehmen sind.

3. Im weiteren ergibt sich auf Grund des Gesagten die Gesetzmäßigkeit der Verfügung vom 18. November 1908, wodurch der Rekurrent von der Verwaltung des Schloßinventars ausgeschlossen wurde. Denn die Konkursmasse und nicht der Rekurrent befindet sich im Gewahrsam der streitigen Inventargegenstände, wie der Rekurrent nicht bestreitet und übrigens von der Vorinstanz ohne Rechtsirrtum oder Aktienwidrigkeit festgestellt wird. Ist dem aber

* Ges.-Ausg. 26 I Nr. 94 S. 502 ff.

(Anm. d. Red. f. Publ.)

so, so steht der Masse bis zum Ausgang des Rechtsstreites, gegenteilige Anordnungen des Richters vorbehalten, auch das Verwaltungsrecht zu. Damit gelangt man zur Abweisung des Rekurses, soweit er sich gegen den Entscheid vom 9. Dezember 1908 richtet.

4. Soweit er den Entscheid vom 11. Dezember 1908 ansieht, ist zunächst zu sagen, daß ein gesetzliches Verbot nicht besteht, vindizierte Gegenstände vor der Erledigung des Rechtsstreites zu verwerten. Freilich kann der Umstand, daß die Zugehörigkeit eines Gegenstandes zur Masse streitig ist, einen Grund abgeben, seine Verwertung soweit tunlich zu verschieben. Aber inwieweit eine solche Verschiebung sich mit den berechtigten Masseinteressen vertrage, ist doch in der Regel eine bloße Angemessenheitsfrage, namentlich wenn, wie hier, das Interesse an einer sofortigen Verwertung wegen kostspieligen Unterhaltes des Gegenstandes oder drohender Wertverminderung eine ungesäumte Verwertung nach Art. 243 SchKG wünschbar macht. Daß Art. 243 hier zutrefte, bestreitet der Rekurrent freilich, aber nur gestützt auf Ausführungen tatsächlicher Natur, deren Richtigkeit, gegenüber der vorinstanzlichen Würdigung der Verhältnisse, das Bundesgericht nicht nachzuprüfen hat.

Nach all dem kommt man zur Bestätigung auch des Entscheides vom 11. Dezember 1908. Mit Recht wird darin dem Rekurrenten die Möglichkeit vorbehalten, eine die Verwertung aufschiebende richterliche Verfügung zu erwirken. Es scheint angezeigt, diesem Vorbehalt in das Dispositiv des nunmehrigen Entscheides aufzunehmen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen, unter Vorbehalt allfälliger provisorischer Verfügungen der zuständigen Gerichtsbehörden betreffend die Siftierung der Versteigerung.

I. Alphabetisches Sachregister.

A

- Abgeurteilte Sache 283 f. Erw. 2.
- Aktenwidrigkeit 381 f. Erw. 3.
- Aktiengesellschaft, Nachlassvertrag 148 ff.
- — als Gemeinschuldnerin, Art. 229 SchKG auf sie anwendbar 390 Erw. 1.
- — — wer ist ihr Organ? 390 f. Erw. 2.
- Zweigniederlassung, Gerichtsstand 701 ff. Erw. 2 ff.
- — Kompetenz des Bundesgerichts 701 f. Erw. 2.
- Anschlusspfändung der Ehefrau 167 f. Erw. 1 f.
- — Voraussetzungen 167 f. Erw. 1 f.
- Armensteuer, Gleichstellung der Kantonsfremden mit den Kantonsangehörigen 665 ff. Erw. 1.
- Arrest 164 ff., 183 ff., 852 ff. Erw. 2.
- Erfordernisse 166.
- Prosequierung 852 ff. Erw. 2.
- — nur durch Betreibung, nicht durch Klage 852 ff. Erw. 2.
- Arrestbefehl, nicht im betreibungsrechtlichen Verfahren anzufechten 867 Erw. 2.
- Arrestbetreibung, Wirkungen 405 f.
- — kein Recht zur Ausstellung eines Verlustscheines 405 f.
- Dahinfallen 850 ff. Erw. 1.
- Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, Stellung und Kompetenzen 165, 399 f. Erw. 2, 421 f. Erw. 1 f., 428 Erw. 1, 847 Erw. 1, 867 Erw. 2, 868, 873 Erw. 1.
- Arrestbefehl 867 Erw. 2.
- kein Prüfungsrecht betr. Eigentum an zu pfändenden Gegenständen 165.